Deutscher Bundestag
4. Wahlperiode

Drucksache IV/3624

Schriftlicher Bericht

des Ausschusses für Inneres
(6. Ausschuß)

über den von den Abgeordneten Schmitt-Vockenhausen, Seibert, Gscheidle und Fraktion der SPD eingebrachten Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Bundesbeamtengesetzes (BBG)

— Drucksache IV/2214 —

A. Bericht des Abgeordneten Dr. Miessner

I.

Der Bundestag hat den Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Bundesbeamtengesetzes — Drucksache IV/2214 — in der 128. Sitzung am 4. Juni 1964 dem Ausschuß für Inneres überwiesen. Zur Vorbereitung der Beratungen im Ausschuß wurde eine Arbeitsgruppe gebildet, die in vier Sitzungen Empfehlungen an den Ausschuß ausgearbeitet hat. Der Ausschuß hat den Entwurf in seinen Sitzungen am 16. Juni und 3. Dezember 1964, 18. März 1965 und abschließend am 15. Juni 1965 behandelt.

Der Gesetzentwurf strebt folgende Verbesserungen der Regelung über die Arbeitszeit der Bundesbeamten (§ 72 BBG) an:

1. die Festlegung einer Frist, innerhalb derer erhebliche Mehrleistungen durch entsprechende Dienstbefreiung auszugleichen sind (§ 72 Abs. 2),
2. eine Verkürzung der höchstzulässigen wöchentlichen Arbeitszeit bei Dienst in Bereitschaft von 55 auf 54 Stunden (§ 72 Abs. 3 Satz 1),
3. eine gesetzliche Festlegung des Begriffs „Dienst in Bereitschaft" (§ 72 Abs. 3 Satz 2),
4. die Festlegung eines Maßstabes für die Verlängerung der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit bei Dienst in Bereitschaft (§ 72 Abs. 3 Satz 1 und Abs. 4),
5. eine Einbeziehung der „dienstbedingten Wege- und Wartezeiten" in die regelmäßige Arbeitszeit (§ 72 Abs. 3 Satz 3 und 4),
6. eine Bewertung des Dienstes in Bereitschaft an Sonn- und Feiertagen als volle Dienstleistung (§ 72 Abs. 3 Satz 5).

II.

Der Ausschuß spricht sich in den Punkten 1 und 2 für eine Änderung des geltenden Rechts aus; er hat hierzu die aus der anliegenden Zusammenstellung ersichtlichen Beschlüsse gefaßt. Dazu ist folgendes zu bemerken:

Zu § 72 Abs. 1

Die Vorschrift entspricht der Regelung des § 1 Abs. 1 Satz 1 der Verordnung über die Arbeitszeit der Bundesbeamten in der Fassung vom 27. April 1965 (BGBl. I S. 348).

Zu § 72 Abs. 2

Satz 1 entspricht der geltenden Regelung.

Satz 2 übernimmt die Regelung des § 7 Abs. 2 der Verordnung über die Arbeitszeit der Bundesbeamten.

In Satz 3 ist gegenüber dem geltenden Recht neu, daß eine Frist gesetzt wird, innerhalb derer Mehrleistungen durch entsprechende Dienstbefreiung auszugleichen sind.

Zu § 72 Abs. 3

Die in Satz 1 vorgesehene Verkürzung der höchstzulässigen wöchentlichen Arbeitszeit bei Dienst in

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 53 Bonn
Alleinvertrieb: Dr. Hans Heger, 532 Bad Godesberg, Postfach 821, Goethestraße 54, Tel. 6 35 51

Bereitschaft von 55 auf 54 Stunden stellt eine Anpassung an die gegenwärtige Handhabung dar.

III.

In den oben genannten Punkten 3 bis 6 hat die Beratung im Ausschuß folgendes ergeben:

In den Beratungen wurde zunächst versucht, eine Legaldefinition für den „Dienst in Bereitschaft" zu finden, um dadurch eine einheitliche Anwendung in allen behördlichen Bereichen zu garantieren. Es zeigte sich jedoch, daß das angesichts der Vielschichtigkeit des Problems und der unterschiedlichen Verhältnisse bei den einzelnen Verwaltungen im Augenblick noch nicht möglich ist. Der Ausschuß hat daher — mit Zustimmung der Antragsteller — empfohlen, diese Frage in einer Entschließung zu behandeln. Erleichtert wurde dieser Entschluß durch die Anordnung der Deutschen Bundesbahn vom 14. Mai 1965 — 10.104 Pwkp 184, die der Arbeitsgruppe während der Beratungen bekannt wurde. Der Ausschuß hat sich daher dafür ausgesprochen, von einer gesetzlichen Verankerung des Begriffes „Dienst in Bereitschaft" noch abzusehen und die Bundesregierung im Wege eines Entschließungsantrages zu ersuchen, darauf hinzuwirken.

a) daß die Hauptverwaltung der Deutschen Bundesbahn die Anordnung vom 14. Mai 1965, wonach im Verkehrsdienst von einer Arbeitszeitregelung nach „Zeitwerten" abzusehen ist, stufenweise auch auf andere Dienstzweige ausdehnt,

b) daß bei der Deutschen Bundesbahn von dem in einer Dienstschicht anfallenden Dienst in Bereitschaft eine Stunde für eine Verlängerung der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit unberücksichtigt bleibt und daß die regelmäßige Arbeitszeit nur für volle Stunden Dienst in Bereitschaft verlängert wird,

c) daß bei der Deutschen Bundesbahn hinsichtlich der dienstbedingten Wartezeiten die allgemeine Entwicklung, insbesondere die fortschrittliche Entwicklung bei den Nahverkehrsbetrieben des öffentlichen Dienstes berücksichtigt werden solle.

Die ferner in dem Initiativgesetzentwurf erstrebte Bewertung des Bereitschaftsdienstes an Sonn- und Feiertagen als volle Dienstleistung würde zu einem so erheblichen Personalmehrbedarf führen, daß schon aus diesem Grunde im Augenblick eine Zustimmung zu dem Begehren nicht möglich war. Der Ausschuß hat jedoch festgestellt, daß der regelmäßige Dienst in der Nacht und am Wochenende — zu Zeiten also, zu denen der weitaus überwiegende Teil der Bevölkerung Freizeit hat — eine ganz besondere Leistung darstellt und demgemäß auch eine zusätzliche Honorierung erwogen werden sollte. Die Möglichkeiten einer solchen Honorierung bei den beiden großen Verkehrsverwaltungen in Form verbesserter Dienstpostenzulagen wurden eingehend erörtert. Der Ausschuß ersucht daher die Bundesregierung, bei den Vorständen der Deutschen Bundesbahn und der Deutschen Bundespost darauf hinzuwirken, daß die Richtlinien über die Zulagen für Dienstleistungen zu ungünstigen Zeiten verbessert werden.

Bonn, den 18. Juni 1965

Dr. Miessner

Berichterstatter

B. Antrag des Ausschusses

Der Bundestag wolle beschließen,

I. den Gesetzentwurf — Drucksache IV/2214 — in der aus der anliegenden Zusammenstellung ersichtlichen Fassung anzunehmen,

II. folgenden Entschließungsantrag anzunehmen:

Die Bundesregierung wird ersucht,

1. darauf hinzuwirken, daß der Vorstand der Deutschen Bundesbahn zunächst folgende Mindestmaßnahmen trifft:

   a) Die Anordnung, wonach im Verkehrsdienst von einer Arbeitszeitregelung nach Zeitwerten abzusehen ist, ist stufenweise auch auf andere Dienstzweige auszudehnen, in denen die Arbeitszeitregelung gemäß der verwaltungsinternen Dienstdauervorschriften zur Zeit noch nach Zeitwerten erfolgt.

   b) Von dem in einer Dienstschicht anfallenden Dienst in Bereitschaft wird eine Stunde für eine Verlängerung der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit nicht berücksichtigt. Im übrigen darf die regelmäßige Arbeitszeit nur für volle Stunden Dienst in Bereitschaft verlängert werden.

   c) Bei Berücksichtigung der sich aus dem Dienst- und Fahrplan ergebenden Wartezeiten ist der allgemeinen Entwicklung Rechnung zu tragen, wie es schon bei den Nahverkehrsbetrieben des öffentlichen Dienstes üblich ist;

2. bei den Betriebsverwaltungen der Deutschen Bundesbahn und der Deutschen Bundespost, darauf hinzuwirken, daß die Richtlinien über die Gewährung von Dienstpostenzulagen wegen Dienstleistungen zu ungünstigen Zeiten verbessert worden.

Bonn, den 18. Juni 1965

Der Ausschuß für Inneres

Schmitt-Vockenhausen	**Dr. Miessner**
Vorsitzender	Berichterstatter

Zusammenstellung

des von den Abgeordneten Schmitt-Vockenhausen, Seibert, Gscheidle und Fraktion der SPD eingebrachten Entwurfs eines Gesetzes zur Änderung des Bundesbeamtengesetzes (BBG)

— Drucksache IV/2214 —

mit den Beschlüssen des Ausschusses für Inneres (6. Ausschuß)

Entwurf

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Bundesbeamtengesetzes (BBG)

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel I

Das Bundesbeamtengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1961 (Bundesgesetzblatt I S. 1801), zuletzt geändert durch das *Zweite Gesetz zur Änderung beamtenrechtlicher und besoldungsrechtlicher Vorschriften* vom *18. Dezember 1963* (Bundesgesetzbl. I S. *901*), wird wie folgt geändert:

§ 72 erhält folgende Fassung:

„§ 72

(1) Die regelmäßige Arbeitszeit darf wöchentlich im Durchschnitt vierundvierzig Stunden nicht überschreiten.

(2) Der Beamte ist verpflichtet, ohne Entschädigung über die regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit hinaus Dienst zu tun, wenn zwingende dienstliche Verhältnisse dies erfordern und *die gegenüber Absatz 1 zusätzlichen Dienstleistungen nicht regelmäßig anfallen.* Wird er hierdurch erheblich mehr beansprucht, so ist ihm *dem Umfang der Mehrleistungen* entsprechend Dienstbefreiung innerhalb von drei Monaten zu gewähren, bei schwierigen dienstlichen Verhältnissen *längstens jedoch* innerhalb von sechs Monaten.

(3) Soweit der Dienst in Bereitschaft besteht, kann die Arbeitszeit im wöchentlichen Zeitraum *bis zu* vierundfünfzig Stunden *verlängert werden, sofern die dienstlichen Verhältnisse dies erfordern, der Dienst in Bereitschaft durch anderweitige*

Beschlüsse des 6. Ausschusses

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Bundesbeamtengesetzes (BBG)

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel I

Das Bundesbeamtengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1961 (Bundesgesetzblatt I S. 1801), zuletzt geändert durch das **Gesetz zur Förderung eines freiwilligen sozialen Jahres** vom **17. August 1964** (Bundesgesetzbl. I S. **640**), wird wie folgt geändert:

§ 72 erhält folgende Fassung:

„§ 72

(1) unverändert

(2) Der Beamte ist verpflichtet, ohne Entschädigung über die regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit hinaus Dienst zu tun, wenn zwingende dienstliche Verhältnisse dies erfordern und **sich die Mehrarbeit auf Ausnahmefälle beschränkt.** Wird er hierdurch erheblich mehr beansprucht, so ist ihm entsprechende Dienstbefreiung innerhalb von drei Monaten, bei schwierigen dienstlichen Verhältnissen innerhalb von sechs Monates zu gewähren.

(3) Soweit der Dienst in Bereitschaft besteht, kann die Arbeitszeit **entsprechend den dienstlichen Bedürfnissen verlängert werden;** im wöchentlichen Zeitraum **dürfen** vierundfünfzig Stunden **nicht überschritten werden.**

Entwurf

Dispositionen des Dienstherrn nicht zu umgehen ist und er im wöchentlichen Durchschnitt elf Stunden überschreitet. Unter Dienst in Bereitschaft ist der Zeitraum zu verstehen, in welchem sich der Beamte an einer vom Dienstherrn zu bestimmenden Stelle bereitzuhalten hat, um auf Anweisung hin unverzüglich Dienst leisten zu können. Dienstbedingte Wege- und Wartezeiten sind als regelmäßige Arbeitszeit gemäß Absatz 1 zu bewerten. Im Falle einer geeigneten Lage innerhalb der Dienstzeit können betriebsbedingte Wartezeiten bis zu dreiviertel Stunden bei durchgehender und bis zu zwei Stunden bei geteilter Dienstzeit als Ruhepausen verwendet werden. Dienst in Bereitschaft an Sonn- und Feiertagen ist als regelmäßige Arbeitszeit gemäß Absatz 1 zu bewerten.

(4) Soweit gemäß Absatz 3 eine Arbeitszeitverlängerung zulässig ist, besteht diese in der Verlängerung der wöchentlichen Regelarbeitszeit gemäß Absatz 1 um je 15 Minuten für jede Stunde Dienst in Bereitschaft.

(5) Das Nähere regelt die Bundesregierung durch Rechtsverordnung."

Artikel II

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin. Rechtsverordnungen, die auf Grund dieses Gesetzes erlassen werden, gelten im Land Berlin nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes.

Artikel III

Dieses Gesetz tritt am . . . . in Kraft.

Beschlüsse des 6. Ausschusses

Absatz 4 entfällt

(5) unverändert

Artikel II

unverändert

Artikel III

Dieses Gesetz tritt am **Tage nach seiner Verkündung** in Kraft.